Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

Vereinigte Arabische Emirate (AE)

Stand: August 2026

ACHTUNG: Anwendung des volldigitalen Carnet ATA ab dem 9. November 2026

1) Bürgender Verband:

Dubai Chamber of Commerce
P.O. Box 1457
Dubai, UAE
Webseite: www.dubaichamber.com

2) Inkrafttreten:

1. April 2011

3) Räumlicher Geltungsbereich:

Abu Dhabi and Dubai Emirates

4) Verwendungszwecke:

Internationales Abkommen lt. Istanbul Konvention

- Die vorübergehende Einfuhr mit Carnet ATA betreffend (A)
- **Messe- und Ausstellungsgüter (B.1)**

5) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch und Arabisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

6) Transit:

Zugelassen

7) Postverkehr:

Nicht zugelassen

8) Unbegleitete Ware:

Zugelassen

9) Anschlusscarnet:

Zugelassen

10) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Zollämter	**Wochentage**	**Öffnungszeiten**
Abu Dhabi – Port Zayed	Sonntag bis Donnerstag Freitag Samstag	7.30 – 14.30 Uhr geschlossen 8.00 – 13.00 Uhr.
Abu Dhabi International Airport	Samstag bis Donnerstag Freitag	8.00 – 20.00 Uhr geschlossen
Abu Dhabi – Port Khalifa	Sonntag bis Donnerstag Freitag Samstag	7.30 – 14.30 Uhr geschlossen 8.00 – 13.00 Uhr.
Dubai – Jabel Ali Port	Sonntag bis Donnerstag Freitag Samstag	7.30 – 14.30 Uhr. geschlossen 8.00 – 13.00 Uhr.
Dubai International Airport1i	Samstag bis Donnerstag Freitag	8.00 – 20.00 Uhr geschlossen
Al-Maktoum International Airport	Samstag bis Donnerstag Freitag	8.00 – 20.00 Uhr geschlossen

Für alle Carnets, die in den VAE außerhalb der o.g. Öffnungszeiten eintreffen, wird eine Gebühr von AED 100 erhoben.

Achtung! Nur Abu Dhabi und Dubai akzeptieren bzw. fertigen eingehende Carnets ATA ab.

11) Besonderheiten:

Teillieferungen werden nicht akzeptiert.

Die Dauer der vorübergehenden Verwendung darf sechs Monate (180 Tage) nicht überschreiten, kann aber verlängert werden, darf aber ein Jahr nicht überschreiten.

Achtung! Hohe Strafen, wenn:

a) die Wiederausfuhrfrist überschritten wird

b) das Carnet ATA und die davon erfasste Ware dem Zoll bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr nicht gestellt wurde

c) der Zoll nicht schriftlich darüber informiert wird, dass die Waren nicht wiederausgeführt werden bzw. werden können (aus welchen Gründen auch immer).

Adresse für die Benachrichtigung:
The UAE Federal Customs Authority
P.O. Box 111333,
Dubai (UAE)
Tel.: + 97143119900
Fax. + 97143930199

d) falsche Warenwerte im Carnet angegeben sind, dies kann zur Beschlagnahme der Ware und zur Strafverfolgung führen. Die Strafe beträgt max. den dreifachen Warenwert

e) Der bürgende Verband (Dubai Chamber of Commerce) hat ein Informationsblatt („notification“) für den Carnetinhaber erstellt. Gerne können Sie diese dem Carnet beifügen: VAE_Carnet Holder notification.pdf

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Nadine Collier-Peters:
collier-peters.nadine@dihk.de

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!